

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Industrielle Biotechnologie, M.Sc.
Hochschule: Hochschule Biberach - Architektur und Bauwesen, Betriebswirtschaft und Biotechnologie
Standort: Biberach
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Mit Nachricht vom 20.02.2026 zeigt die Hochschule Änderungen am zu reakkreditierenden Studiengang an, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt:

Vor dem Hintergrund des Wegfalls der Kooperation mit der Universität Ulm schildert die Hochschule mehrere ineinandergreifende Änderungen, die zum Wintersemester 2026 in Kraft treten sollen.

Studiengangsnamensänderung, Anpassung der Qualifikationsziele und Änderungen im Curriculum

Die Qualifikationsziele werden auf die industrielle und pharmazeutische Biotechnologie ausgerichtet. Während der bisherige Studiengang ein breites Spektrum industrieller Biotechnologie adressierte, erfolge nun eine Schwerpunktsetzung auf die industrielle und pharmazeutische Biotechnologie sowie auf die biotechnologische Prozessentwicklung in der pharmazeutischen Industrie. In der Folge wird der Studiengangstitel von "Industrielle Biotechnologie" in "Pharmaceutical Bioengineering" geändert.

Das Curriculum wird an die geänderten Qualifikationsziele angepasst. Änderungen hinsichtlich der weggefallenen bzw. bestehenden Module sowie der neu eingeführten bzw. gestärkten Module werden geschildert. So entfällt der Pflicht- und Wahlpflichtbereich, der von der Universität Ulm angeboten wurde, vollständig. Modulinhalt des Pflichtbereichs werden in Module der Hochschule Biberach integriert (Biologische Chemie in das Modul Biokatalyse, Career Field Exploration in das Modul Pharmazeutische Produktion und in die Vorlesung Angewandte biotechnologische Prozesse). Die zentralen Kompetenzbereiche des Studiengangs (Enzymtechnologie, Biokatalyse, Process und Metabolic Engineering, pharmazeutische Prozessentwicklung, Modellierung und statistische Analyse) bleiben laut Hochschule vollständig erhalten.

Studienvolumen, Regelstudienzeit und Zulassungsvoraussetzungen

Das Studienvolumen wird von 120 ECTS auf 90 ECTS bei einer Verkürzung der Regelstudienzeit von vier auf drei Semester geändert. Durch die Reduzierung des Workloads entfällt das bisherige Einstiegssemester. Zusätzlich werden Inhalte gestrafft, redundante Grundlagen entfernt und Module kompetenzorientiert gebündelt. In diesem Zusammenhang werden außerdem die Zulassungsvoraussetzungen geändert, zum einen erweitert um Abschlüsse aus der pharmazeutischen, medizinischen und industriellen Biotechnologie sowie vergleichbarer Studiengänge, zum anderen sind Bachelorabschlüsse im Umfang von 210 ECTS zulassungsfähig; bei 180 ECTS werden bis zu 30 ECTS an zusätzlichen zu studierenden Modulen festgelegt, um ein gleichwertiges Abschlussniveau sicherzustellen.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Änderungen wie folgt:

Studiengangsnamensänderung, Anpassung der Qualifikationsziele und Änderungen im Curriculum

Die Hochschule begründet die Namensänderung ausführlich und legt dar, dass auf Modulebene umfassende Änderungen vorgenommen wurden, um den neu namensgebenden Bereich curricular stärker abzubilden. Die Ausführungen der Hochschule können auf Basis der vorgelegten Studiengangsunterlagen (Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung sowie Modulhandbuch) nachvollzogen werden. Erläuterungen zu den avisierten Qualifikationszielen sowie eine Kompetenzmatrix, in der die Kompetenzen der Module Kompetenzdomänen zugeordnet werden, vervollständigen die Zielsetzung der curricularen Änderungen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Anforderungen gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 StAkkrVO auch unter Berücksichtigung der Änderungen erfüllt sind.

Studienvolumen, Regelstudienzeit und Zulassungsvoraussetzungen

Die Hochschule begründet die Reduzierung des Studienvolumens und der Regelstudienzeit im Zusammenhang mit den geänderten Zulassungsvoraussetzungen, die in einer neuen

Zulassungsordnung festgeschrieben sind.

Sie stellt weiter die Auskömmlichkeit der personellen und sächlichen Ressourcen auch unter Berücksichtigung des Wegfalls der Kooperation mit der Universität Ulm dar. Die Lehre wird durch hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Hochschule Biberach mit einschlägigen Denominationen im Bereich Biotechnologie, pharmazeutische Produktion, Prozessentwicklung und Modellierung erbracht und durch qualifizierte Lehrbeauftragte ergänzt. Zum Nachweis der auskömmlichen personellen Ressourcen legt die Hochschule ein Personalhandbuch vor, das die Lebensläufe der berufenen Personen mit sich führt.

Die Hochschule beschreibt die eigene notwendige Labor- und Geräteausstattung als auskömmlich. Der Akkreditierungsrat folgt dieser Auffassung. Zur Bewertung der sächlichen Ressourcen berücksichtigt der Akkreditierungsrat die curricularen Änderungen im Kontext des Wegfalls des Angebots der Universität Ulm. Außerdem zieht er den Sachstand und die Bewertung des Akkreditierungsberichts (S. 27-28) sowie die Darstellung im Selbstevaluationsbericht (S. 16-17) hinzu.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2, 3 und 5 StAkkrVO auch unter Berücksichtigung der Änderungen erfüllt sind.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Zulassungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StAkkrVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

